



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 52/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	12.04.2010			
Gemeinderat	ja	19.04.2010			

Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche

I. Beschlussantrag

Die als Anlage beigefügte Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche wird beschlossen.

II. Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat die Sperrzeiten bei Gaststätten mit Änderung der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010 verkürzt. Ähnliche Lockerungen der Sperrzeit gibt es bereits in einigen anderen Bundesländern, wie z. B. Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein.

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt seit dem 01.01.2010 um 03.00 Uhr (bisher um 02.00 Uhr). In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05.00 Uhr (bisher 03.00 Uhr). Die Sperrzeit endet jeweils um 06.00 Uhr.

Für die Schützenwoche gilt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche vom 05.06.2004 (Stadtrecht 3.8), in welcher das Ende der Sperrzeit auf 8.00 Uhr festgesetzt wurde. Der Beginn wurde bisher nicht festgesetzt, da hier die Vorgaben der Gaststättenverordnung galten.

Außerdem wurde ab dem Jahre 2004 im Einvernehmen zwischen dem Ordnungsamt, der Schützendirektion und der Polizei auf Antrag eine Sperrzeitverkürzung bis max. 03.00 Uhr erteilt.

Aufgrund der Änderung der Gaststättenverordnung ist es nach Auffassung des Ordnungsamtes, der Schützendirektion und der Polizei erforderlich, in der Schützenfestwoche die jetzt gelockerten Sperrzeiten auf den bisherigen Zeitpunkt festzusetzen.

Das Schützenfest in Biberach dauert insgesamt 9 Tage, wobei neben dem täglich geöffneten Festplatz auf dem Gigelberg auch mehrere Veranstaltungen im Innenstadtbereich stattfinden. Durch die Lockerung der Sperrzeiten ist zu erwarten, dass es hierdurch in der Innenstadt bis in die Morgenstunden lauter als bisher wird. Die bisherige Rechtsverordnung soll deshalb um die Festsetzung des Beginns der Sperrzeit ergänzt werden. Dies ist notwendig, um der Bevölkerung eine gewisse Zeit der Nachtruhe zu gewährleisten und nicht durch lärmende Gäste der Lokale belästigt zu werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch Lärm hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen die Nachbarschaft gesundheitlich belasten. Dadurch besteht die Möglichkeit der Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, das gerade durch die Regelungen des Gaststättengesetzes geschützt werden sollen.

Nach § 11 der Gaststättenverordnung kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse verlängert werden. Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Im Allgemeinen bringen die Bewohner für das traditionelle Schützenfest sehr viel Verständnis auf. Bei dem langen Zeitraum von 9 Tagen muss aber unter Abwägung des Bedürfnisses der Anwohner auf ungestörte Nachtruhe mit dem öffentlichen Bedürfnis nach ausreichenden Öffnungszeiten der Gaststätten ein Mindestzeitraum von 5 Stunden vom Beginn der Sperrzeit (02.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr) bis zum Ende der Sperrzeit (08.00 Uhr) den Bewohnern als Nachtruhezeit zugestanden werden. Auf der anderen Seite bleibt den Festbesuchern noch ausreichend Zeit, von morgens 08.00 Uhr bis nachts um 02.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr in den Lokalen zu feiern.

Die bisherige Regelung von 2004, dass auf Antrag eine Sperrzeitverkürzung bis max. 03.00 Uhr erteilt wird, soll, im Einvernehmen zwischen dem Ordnungsamt, der Schützendirektion und der Polizei, beibehalten werden.

Fessler

Anlagen

- 1 Rechtsverordnung
- 2 Gaststättenverordnung

